Kanton Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement BKD
Abteilung Kultur

Kriterien zur Beurteilung von Beitragsgesuchen

Präambel

Oberstes Ziel ist die Förderung der Qualität kultureller Projekte und damit verbunden auch die Kontinuität kulturellen Schaffens. Der Kanton fördert nur Projekte, die einem bestimmten Qualitätsanspruch genügen können. Qualität lässt sich beurteilen anhand von definierten Kriterien, die je nach Projekt verschieden gewichtet werden müssen. Das heisst nicht, dass alles objektivierbar ist. Subjektive Beurteilungen und Einschätzungen sind unumgänglicher Bestandteil einer engagierten Kulturförderung. Qualitätskriterien müssen höher gewichtet werden als gewohnheitsmässige Gleichbehandlung. Gleichbehandlung heisst nicht, dass alle gleich viel erhalten, sondern dass alle nach vergleichbaren Kriterien behandelt werden.

Ablauf und formale Kriterien

Die Gesuche haben folgende formale Mindestanforderungen zu erfüllen, bevor sie beurteilt bzw. beantwortet werden:

- bewegt sich im Zuständigkeitsbereich der Kulturförderung
- Projekt ist öffentlich zugänglich
- Kontaktadresse
- Detaillierter Projektbeschrieb (evt. Demo-Material)
- Detailbudget und Finanzierungsplan
- bei wiederkehrenden Projekten zusätzlich: Evaluation inkl. Rechnungsabschluss (Erfolgsrechnung)
- bei Vereinen und Institutionen: Bilanz (Vermögensverhältnisse)

Die Fachstelle für Kulturförderung entscheidet, wann die Mindestanforderungen erfüllt sind. Sie kann mit schriftlicher Begründung weitere Angaben verlangen. Die Fachstelle entscheidet zudem, ob als Grundlage für die Entscheidfindung vorgängig von weiteren Instanzen (z.B. Filmfachgruppe, Kulturbeauftragtenkonferenz Zentralschweiz) Beurteilungen eingeholt werden.

Wiedererwägung

Die Kantonale Kulturförderungskommission bzw. die Fachstelle für Kulturförderung entscheidet endgültig. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung. Die Gesuchstellenden haben die Möglichkeit, nach erfolgtem Entscheid ein schriftliches und begründetes Wiedererwägungsgesuch einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung Art. 69, Abs. 1
- Kantonsverfassung Art. 31 Abs. 2
- Kulturverordnung (GDB 451.11)
- Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Lotterie- und Wettfonds (GDB 975.311)

September 2009: KKFK / CS

Abteilung Kultur
Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1254, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 64 07, Fax 041 660 27 27
christian.sidler@ow.ch
www.ow.ch